Landesarbeitsamt Baden-Württemberg Der Präsident IIb1 - 7161 Stuttgart, den 22.04.2002

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 07. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wurde

Herrn

Bruno Stärk

Zur Villa

79761 Waldshut-Tiengen

die ab 19.09.1985 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern mit Bescheid vom 06.09.1988 **unbefristet erteilt.** 

Im Auftrag

Drexeline



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.